

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2023

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 101b Absatz 1 und 4 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2023 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in sechs Ländern in insgesamt zehn Strafverfahren Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in acht Verfahren tatsächlich vollzogen worden. In den übrigen Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2023 keine Maßnahmen nach § 100c StPO durchgeführt worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2023 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG ist im Erhebungszeitraum keine richterlich überprüfungsbedürftige Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden. Berichtet wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Vorschrift des § 100b Absatz 2 StPO hatte im Erhebungszeitraum 2023 folgende Fassung:

Fassung ab dem 1. Oktober 2021:**§ 100b Absatz 2 StPO**

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
 - b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,
 - c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
 - d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
 - e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 - g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
 - i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
 - k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
 - n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
 - o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
 2. aus dem Asylgesetz:
 - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
 3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
 - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
 4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
 - a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,
9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
10. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2023
Stand: August 2024

**Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2023
I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Verfahrenen	Anlassstat(en) gem. § 100c Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 100b Abs. 2 Nr. III	OK-Bezug	Objekt	Art überwachter Objekte (Anzahl Objekte)		Inhaber überwachter Objekte (Anzahl Objekte)		Anzahl überwachter Personen je Verfahren			Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl gem. § 100d Abs. 4	Anzahl gem. § 100e Abs. 5	Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige (Wohnung)	Besch.	Dritte	Besch.	Nicht-Besch.	Anordnung	Verlängerung	Abholdauer (in Tagen)	Unterbrechungen			Abkürzungen	Anzahl erfolgreiche	Gründe	Anfasser-Verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	kegeln. Gründe	Übersetzung
HB	1	5.b)	nein	1	0	1	1	0	1	0	1	0	5	0	0	0	0	0	nein	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
HB	1	1.g)	nein	1	0	1	0	1	8	31	29	30	31	0	0	0	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
HH	1	1.g)	nein	1	0	1	0	2	2	31	8	31	0	0	1	4	0	0	nein	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
NI	1	5.b)	ja	1	0	1	0	2	0	30	61	31	31	0	0	2	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
NI	1	1.g)	nein	1	0	1	0	1	2	31	31	0	31	0	1	3	0	0	nein	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
NW	1	1.g)	nein	1	0	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
NW	1	1.g)	nein	1	0	1	0	1	1	3	3	0	0	0	0	0	0	0	nein	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
NW	1	1.g)	nein	1	0	1	0	2	0	31	27	0	0	0	0	0	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
RP	1	1.g)	nein	a)	1	0	1	0	3	30	23	0	0	0	0	0	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
				b)	1	0	0	1	1	0	23	0	0	0	0	0	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*
SH	1	1.g)	nein	2	1	1	1	1	1	25	10	94	31	0	0	2	0	0	ja	nein	nein	kegeln. Gründe	Übersetzung	sonstige*

*Angaben zu den sonstigen Kosten sind vielfach nicht möglich, da die technischen und faktischen Anwendungen (insbesondere auch die Personalkosten) regelmäßig nicht differenzierbar für einzelne Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens abgesichert und beziffert werden können.

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2023
Stand: August 2024

**Akustische und optische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2023
II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG**

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass	OK-Bezug	Art überwachter Objekte (Anzahl Objekte)	Inhaber überwachter Objekte (Objekte)		Anzahl überwachter Personen je Verfahren	Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR		
					Steuer	Drittel Steuer		Anzahl	Verlängerung	Wiederholung	Verfahren	Wiederholungen	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe	Gründe
Es wurden keine Maßnahmen angeordnet und durchgeführt.																					

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2023
Stand: August 2024

**Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2023
III. Maßnahmen zur Eigensicherung im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG soweit richterlich überprüfungsbedürftig**

Behörde	Anlass- taten) gem. § 100b Abs. 2 Nr./III	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte (Anzahl Objekte)		Inhaber überwachte Objekte (Anzahl Objekte)		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen		Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR		
				Privat- wö- nung	Sonstige Wö- nung	Besch.	Dritter Besch.	Besch.	Neit- besch.	Aord- nung	Ver- länge- rung	Abhö- r- dauer	Überbe- wachen- gen	Ab- schie- ßliche	Anzahl nicht erfolgreich	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	rechm. Gründe	folgende Gründe	Über- schie- ßung	sonstige
Es wurden keine Maßnahmen angeordnet und durchgeführt.																						

Bericht wird hier über Maßnahmen aus im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren.

